

Oberaufsichtskommission  
Berufliche Vorsorge OAK BV  
Postfach 7461  
3001 Bern

**Versand per E-Mail an:  
risk@oak-bv.admin.ch**

Bern, 28. Januar 2019

## **Stellungnahme zur Weisung Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge betreffend den technischen Zinssatz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 16. November 2018, wonach Sie uns zu obgenanntem Weisungsentwurf anhören. Wir haben diesen geprüft und geben nachstehend gerne unsere Stellungnahme ab.

Gemäss Artikel 52d BVG liegt die **Zulassung** der Experten für berufliche Vorsorge in der Kompetenz der OAK BV. Weitere Aufgaben der OAK BV betreffend die Experten sieht der Gesetzgeber **keine** vor. Es liegt deshalb nicht in der Kompetenz der OAK BV, Detailregelungen für die Bestimmung der von den Experten angewandten technischen Parameter zu erlassen. In Artikel 52e BVG hat der Gesetzgeber klar und eindeutig definiert, dass es u.a. die **Aufgabe des Experten** ist, dem obersten Organ Empfehlungen betreffend dem technischem Zinssatz abzugeben.

Die Schweizerische Kammer der Pensionskassenexperten SKPE wird ihre überarbeitete Fachrichtlinie FRP 4 an der nächsten Generalversammlung vom 25. April 2019 behandeln. Dieser Entscheid ist abzuwarten. Wir **lehnen** somit Ihren Weisungsentwurf **zeitlich und inhaltlich ab** und unterstreichen gerne nochmals, dass der Gesetzgeber Ihre Behörde **nicht legitimiert**, den Experten diesbezüglich Vorgaben zu machen. Im Übrigen unterstützen wir vollumfänglich die angebrachten Überlegungen und Vorschläge, welche Ihnen der ASIP mit seiner Stellungnahme vom 7. Januar 2019 bereits übermittelt hat.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse  
**inter-pension**



Sergio Bortolin  
Präsident

Therese Vogt  
Geschäftsstelle